

## **Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23] und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I./04, [Nr. 09], S. 197), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 12]) in seiner Sitzung am 14. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

Das Amt Temnitz gewährt den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz zur Abdeckung ihres Aufwandes eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger**

1. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wehrführung und weitere Funktionen beträgt:

a) Amtwehrführer	175,00 €,
b) je Stellvertreter des Wehrführers	125,00 €,
c) Amtsjugendwart	50,00 €,
d) Zugführer der Alters- und Ehrenabteilung	50,00 €,
e) je Amtsgerätewart	50,00 €,
f) je Zuggerätewart	30,00 €.
2. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Zugführer und deren Stellvertreter beträgt:

a) Zugführer	100,00 €,
b) stellvertretender Zugführer	50,00 €.
3. Die monatliche Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der örtlichen Feuerwehreinheit beträgt:

a) Ortswehrführer	60,00 €,
b) stellvertretender Ortswehrführer	30,00 €,
c) Jugendwart (bis 10 Mitglieder in der Jugendfeuerwehr)	50,00 €,
d) weiter Jugendwart (ab 11 Mitglieder in der Jugendfeuerwehr)	50,00 €.

### **§ 3 Einsatzbezogene Aufwandsentschädigung**

1. Die Einsatzkräfte erhalten für die aktive Teilnahme am Einsatz eine Aufwandsentschädigung. Auch im Fall einer nicht notwendigen Einsatzteilnahme bei gleichzeitiger Bereitschaft am Ausrückeort erhalten sie eine Aufwandsentschädigung (Reserveeinsatzkraft).
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt 7,50 € je Einsatz bei aktiver Einsatzteilnahme. Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft
  - a) innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung am Ausrückeort eingetroffen ist,
  - b) aktiv am Einsatzort teilnimmt,

- c) die für den Einsatz notwendige Qualifikation (mindestens Truppmann/-frau) aufweist und
  - d) im Vorjahr die nach den Feuerwehrdienstvorschriften vorgeschriebenen 40 Ausbildungsstunden je Ausbildungsjahr absolviert hat.
3. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 Satz 1 wird ebenso derjenigen Einsatzkraft gewährt, die zwar am Ausrückort erscheint, aber nicht ausrückt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 a), c) und d) erfüllt sind. In diesem Fall hat die Einsatzkraft bis Entscheidung des Einsatzleiters zur Einsatzteilnahme oder Nichtteilnahme am Ausrückort zu verbleiben.
  4. Die Ortswehrführung bzw. der Amtswehrführer haben die für die Gewährung dieser Aufwandsentschädigung notwendigen Voraussetzungen für jede Einsatzkraft sowie deren Einsatzbeteiligung (Anzahl und Art des Einsatzes) festzustellen und dem Träger des Brandschutzes unverzüglich nach jedem Einsatz vorzulegen.

#### **§ 4 Ausbildungsbezogene Aufwandsentschädigung**

1. Kameradinnen und Kameraden, die nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 die vorgeschriebenen 40 Ausbildungsstunden absolviert haben, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe 50 € p.a. gewährt. Grundlage für die Einsatzbereitschaft im laufenden Kalenderjahr, sind die Ausbildungsstunden aus dem Vorjahr.
2. Einsatzbereiten Atemschutzgeräteträgern, die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 erfüllen, den jährlichen Übungslauf erfolgreich absolviert, die gültige Tauglichkeit nach G 26.3 haben, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € p.a. gewährt.
3. Nach erfolgreicher Teilnahme und Vorlage des Lehrgangszertifikates oder Lehrgangzeugnisses an einem Lehrgang auf Amts-, Kreis- oder Landesebene wird den Kameradinnen und Kameraden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € je Lehrgangstag gewährt.

#### **§ 5 Umfang der Entschädigung**

1. Mit der Entschädigung werden alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Ausgaben (z.B. Telefon- und Portokosten, Fahrten und Reisen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Amtes Temnitz etc.) abgegolten.
2. Fahrkosten anlässlich genehmigter Dienstreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Amtes Temnitz sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden die Kosten erstattet werden.

#### **§ 6 Auszahlung, Zusammentreffen mehrerer Funktionen**

Die Entschädigung nach § 2 wird monatlich, die nach § 3 halbjährlich und die nach § 4 jährlich für den jeweils zurückliegenden Zeitraum an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz überwiesen oder in bar ausgezahlt.

#### **§ 7 Wegfall der Aufwandsentschädigung**

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt, wenn der Angehörige der Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht pflichtgemäß ausübt. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
2. Durch den Amtswehrführer oder durch den Träger des Brandschutzes kann einer Führungskraft aus wichtigen Gründen (z.B. Nichterfüllung der Aufgaben, säumige Dienstdurchführung, etc.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 gekürzt oder versagt werden.

#### **§ 8 Ehrungen**

Ehrenamtliche Kameraden erhalten zu Dienstjubiläen als Anerkennung und Dank für die geleistete Arbeit ein Präsent vom Amt Temnitz.

Ehrung für:

10-jährige Mitgliedschaft - Präsent im Wert von 20,00 €  
20-jährige Mitgliedschaft - Präsent im Wert von 25,00 €  
30-jährige Mitgliedschaft - Präsent im Wert von 30,00 €  
40-jährige Mitgliedschaft - Präsent im Wert von 40,00 €  
50-jährige Mitgliedschaft - Präsent im Wert von 50,00 €  
60-jährige Mitgliedschaft - Präsent im Wert von 60,00 €

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Bestimmungen dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung des Amtes Temnitz vom 01.01.2018 außer Kraft.

---

#### Hinweis:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 5 am 31. August 2019 öffentlich bekannt gemacht.